Satzung der Gemeinde Klevenow

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und über die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet des östlichen Teiles der Flur 1 der Gemarkung Barkow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 ,BGBl. I, S 1189) sowie aufgrund des § 4 Abs. 2a des BauGB-Maßnahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Klevenow vom 18.08.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet des östlichen Teiles der Flur 1 der Gemarkung Barkow erlassen:

§ 1
- Räumlicher Geltungsbereich -

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet welches innerhalb der in der Planzeichnung I - Klarstellung - eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Entsprechend des § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG wird das Gebiet, welches als im Zusammenhang bebauter Ortsteil definiert ist, unter Einbeziehung von Teilbereichen der Flurstücken 44, 45, 48, 49, 50 und 53 der Flur 1 der Gemarkung Klevenow erweitert abgerundet und die erweitert abrundenden Flächen ebenfalls zum Innenbereich (§ 34 BauGB) erklärt. Maßgeblich für die erweiterte Abrundung ist die in der Planzeichnung II - Erweiterte Abrundung - rot (mittel) gekennzeichnete Fläche.

(3) Die Planzeichnungen I und II (nebenstehende Karten) sowie die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2
- Rechtsfolgen -

(1) Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Für die über die erweiterte Abrundung zum Innenbereich erhobene Fläche ist ein Ausgleich entsprechend Eingriffsbewertung (§ 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG) zu erbringen.

(2) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen, im übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB. Im Bereich der erweiterten Abrundung (rot - mittel gekennzeichnete Fläche) sind gem. § 4 Absatz 2a BauGB-MaßnahmenG ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3
- Inkrafttreten -

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Planzeichnung I -Klarstellung-
Maßstab: 1 : 1.000

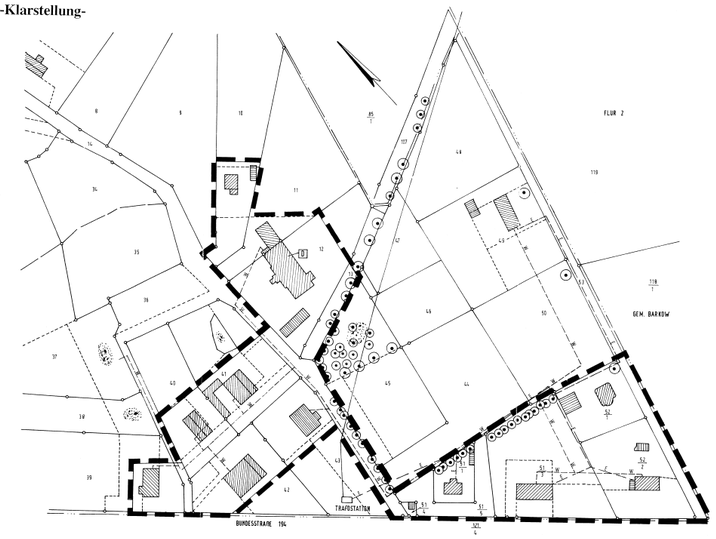

Planzeichnung II - Erweiterte Abrundung -
Maßstab: 1 : 1.000

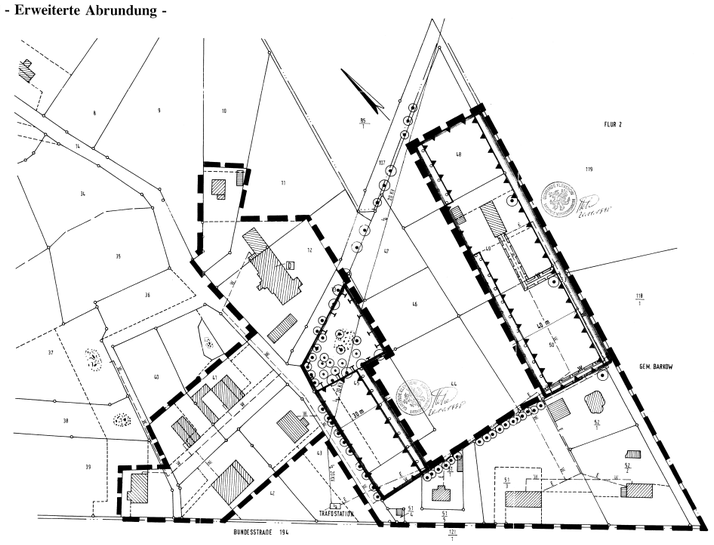

Planlegende

I. Planzeichnerische Festsetzungen

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Nutzungsregelungen sowie textliche Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, hier: Anlegen einer 5-reihigen Hecke, siehe textliche Festsetzung 2.2.1.
- zu erhaltender Baumbestand

2. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Einzelanlage (nachrichtliche Übernahme), die dem Denkmalschutz unterliegt, hier: Gutshaus, Dorfstraße 15, Barkow (RR.85 der Denkmalliste des Landkreises Nordvorpommern)

3. Sonstige Planzeichen

- Sicht-Dreieck
- Sicht-Dreieck
- Sichtflächen mit einem Grün- und Leitungsrecht zu Gunsten des ZWA Grimmen zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Abgrenzung/Linie zur Festsetzung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit erweiterter Abrundung
- Fläche der erweiterten Abrundung gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG.
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

II. Kennzeichnungen

1. Katasterliche Grundlagen

- Flurstück
- 55 - Flurstücksgrenze
- 55 - Flurstücksnummer
- - Zuordnungspfeil
- Flur
- - Flurgrenze
- FLUR 2 - Flurbezeichnung
- GEMBARKOW - Gemarkungsname
- Gebäude, die vorherrschend Wohn- und Aufenthaltszwecken oder der Leistung öffentlicher Aufgaben dienen (Wohngebäude usw.)
- Sonstige Gebäude (Wirtschafts-/Industriegebäude)
- Nutzungsartengrenze
- abgemarkter Grenzpunkt
- W - Unterirdische Trinkwasserleitung, Bestand
- E - Unterirdische Leitung der Elektrizitätsversorgung
- 4 20 kV - Oberirdische Hochspannungsleitung
- W - Trasse für die zu Betrieb des Pumpwerkes 30 der Flur 1 der Gemarkung Barkow notwendigen Trinkwasserleitung

Hinweise

1. Als Grundlage für die Erstellung der Satzung fungierte die amtliche Katasterkarte der Flur 1 der Gemarkung Barkow.

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG. in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1.1. Im Bereich der erweiterten Abrundung (rot - mittel gekennzeichnete Fläche) ist gem. § 4 Abs. 2a Nr. 3 BauGB-MaßnG. ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig.

1.2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind ausgeschlossen; Ausnahmen für Gewächshäuser, Gartengerätehäuschen und Anlagen für die Kleintierhaltung können zugelassen werden, wenn diese folgende Maße nicht überschreiten:

Gewächshäuser:	max. 12 m² Grundfläche und 24 m³ Rauminhalt
Gerätehäuschen:	max. 5 m² Grundfläche und 10 m³ Rauminhalt
Kleintierhaltung:	max. 15 m² Grundfläche und 30 m³ Rauminhalt

Sie sind im hinteren Gartenbereich anzuordnen und zur öffentlichen Fläche hin, dauerhaft einzugrünen.

1.3. Für notwendige Wege, Stellplätze und Garagenzufahrten ist lediglich eine Teilversiegelung zulässig.

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

2.1. *Erhalt der Grußgrün*

2.1.1. Das im Bereich der erweiterten Abrundung dargestellte Großgrün (Bäume und Sträucher) ist zu erhalten.

2.2. *Pflanzgebieten*

2.2.1. Im Bereich der Fläche, die durch die erweiterte Abrundung zum Innenbereich erhoben wird, ist durch die jeweiligen Grundstückseigner nach Realisierung der Wohnbebauung über die gesamte Grundstücksbreite eine 5-reihige, pyramidal gestalte Hecke als rückwärtige Grundstücksbegrenzung zu realisieren.

2.5. Zeitliche Bindung

2.5.1. Die Begrünung der Privatgrundstücke hat innerhalb eines Jahres nach der Erstellung der dort jeweils vorgesehenen baulichen Anlagen zu erfolgen. Maßgeblich für die Jahresfrist ist der Zeitpunkt, zu dem der Rohbau der jeweiligen Anlagen abgeschlossen ist.

3. Mindestmaße für die Größe und Breite der Baugrundstücke

entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

3.1. Es sind nur Baugrundstücke mit einer Mindestgröße von 800 m² bei einer Mindestbreite von 25 m zulässig. Als die Breite wird die Seite des Grundstückes definiert, die sich parallel zum erschließenden Weg befindet, wobei für die Bestimmung lediglich die Grundstücksseite unmittelbar am erschließenden Weg zugrunde gelegt wird.

2.2.2. In die unter Punkt 2.2.1. definierten Heckenpflanzung sind mindestens zu

- 5 % Haselnuß (Corylus avellana)
- 10 % Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- 10 % Waldkiefer (Cratagus monogyna)
- 15 % Schlehe (Rhamnus cathartica)
- 10 % Weißdorn (Cratagus laginea)
- 10 % Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
- 10 % Heckenrose (Rosa)
- 5 % Eingriffl. Liguster (Ligustrum vulgare)
- 5 % Hartriegel (Cornus sanguinea)
- 5 % Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- 5 % Traubenkirsche (Prunus padus)
- 5 % Brombeere (Rubus fruticosus)
- 5 % Rainse 2, Ordnung (Feldahorn, Hainbuche, Eberesche)

einzubrüten. Bei den Sträuchern ist 2 x versetzten, bei den Bäumen 3 x versetzten Material zu verwenden. Die Pflanzdichte beträgt 1,0 Sträucher/m², die Pflanzabstände betragen 0,8 m x 0,8 m.

2.2.3. Darüber hinaus sind artenreiche, gut strukturierte Hausgärten zu realisieren. Dazu sind im Bereich der entstehenden Baugrundstücke nach Realisierung der Bebauung und der Herkopfpflanzung straßenseitig mind. 3 einheimische, hochstämmige Obstbäume der Arten Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Darüber hinaus sind mind. 5 % der jeweiligen Baugrundstücke als Wiesenfläche bzw. freiwachsende Hecken- bzw. Gartenfläche mit Laubgehölzen anzulegen.

2.3. *Schützung einer Lesesteinhaufen*

2.3.1. Im südlichen Bereich der ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind ca. 5 m² Lesesteine zu einem Lesesteinhaufen zu schichten. Der Lesesteinhaufen ist so anzulegen, daß eine möglichst gute Besonnung gewährleistet ist.

2.4. *Zeitliche Bindung*

2.4.1. Die Begrünung der Privatgrundstücke hat innerhalb eines Jahres nach der Erstellung der dort jeweils vorgesehenen baulichen Anlagen zu erfolgen. Maßgeblich für die Jahresfrist ist der *Zeitpunkt*, zu dem der Rohbau der jeweiligen Anlagen abgeschlossen ist.

3. Mindestmaße für die Größe und Breite der Baugrundstücke

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

3.1. Es sind nur Baugrundstücke mit einer Mindestgröße von 800 m² bei einer Mindestbreite von 25 m zulässig. Als die Breite wird die Seite des Grundstückes definiert, die sich parallel zum erschließenden Weg befindet, wobei für die Bestimmung lediglich die Grundstücksseite unmittelbar am erschließenden Weg zugrunde gelegt wird.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

4.1. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Bundesstraße 194 sind im Plangebiet Immissionsvorbelastungen (Verkehrslärm) gegeben.

4.2. Für den Gebäudeschutzbereich (Wohnnutzung) ergeben sich hinsichtlich des Schallschutzes folgende Festsetzungen:

- Besonders schutzwürdige Wohnräume sind, auf der der Lärmisionsquelle abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.
- Es sind mindestens nachstehende Bau-Schalldämmwerte einzuhalten:

a) Wand	R'w > 57 dB
b) Dach	R'w > 50 dB
c) Fenster, zur Emissionsquelle	R'w > 34 dB
d) Fenster, der Emissionsquelle abgewandt	R'w > 28 dB

- Durch den Einsatz von Lüftungsfenstern zur Sicherung einer funktionierenden Durchlüftung darf der festgeschriebene Bau-Schalldämmwert der Fenster nicht verringert werden.

4.3. Nebenanlagen, die ihrerseits nicht schutzbedürftig sind, z.B. Garagen, Carports o.dgl. sind im Sinne des Schallschutzes auf der schallabgewandten Seite anderer Bauwerke zu positionieren.

4.4. Nebenanlagen, die ihrerseits schutzbedürftig sind, z.B. Terrassen, Sitzecken o.dgl. sind im Sinne des Schallschutzes auf der schallabgewandten Seite anderer Bauwerke zu positionieren.

Hinweise

1. Entwässerungsanlagen

1.1. Vorhandene landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen, die während der Baumaßnahmen angetroffen werden, sind unzuverlegen und ordnungsgemäß anzuschließen.

2. Bodendenkmalpflege

2.1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Baumschutz

3.1. Vor und während der Bauarbeiten sind die vorhandenen Bäume, gemäß der DIN 18920 und der ZTV-Baumpflege vor Beschädigungen zu schützen.

4. Energieversorgungseinrichtungen

4.1. Im Bereich des Satzungsgebietes verlaufen Energieversorgungseinrichtungen der HEVAG Rostock. Bei Kreuzungen und Näherungen sind die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0100, 0210, 0211, 0298 und DIN 1998 einzuhalten.

5. Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen

5.1. Es wird darauf hingewiesen, daß von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mitunter Lärm- und Geruchsimissionen auf die Gebiet der Satzung einwirken können, die im ländlichen Raum bei Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft hinzunehmen sind.

Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.12.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klevenow, d. 9.4.97 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am 15.12.1995 den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Klevenow, d. 9.4.97 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Satzungstext, den Planzeichnungen I und II (Flurkartenausschnitte im Maßstab 1 : 1.000), dem Teil B - Textliche Festsetzungen sowie der Entwurf des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom **08.01.1996** bis zum 09.02.1996 während folgender Zeiten

Mo. 13.00 - 17.00 Uhr
Di. 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 18.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

im Amt Süderholz, Poggendorf, Bauamt öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22.12.1995 bis zum 26.01.1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Klevenow, d. 9.4.97 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung (*Ziff.3*) geändert worden.

Daher haben die Entwürfe der Satzung, bestehend aus dem Satzungstext und den Planzeichnungen I und II (Flurkartenausschnitte im Maßstab 1 : 1.000) sowie der Begründung in der Zeit vom 21.04.1997 bis zum 23.05.1997 während folgender Zeiten

Mo. 13.00 - 17.00 Uhr
Di. 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 18.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

im Amt Süderholz, Poggendorf, Zimmer 23 erneut öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, vom 03.04.1997 bis zum 22.04.1997 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Klevenow, d. 9.10.97 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

5. Die von der Planänderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klevenow, d. 9.10.97 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 08.07.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Grimmen, d. 14.8.97 — Leiter der Katasterämte

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.08.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klevenow, d. 9.10.97 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

8. **Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) mit erweiterter Abrundung bestehend aus dem Satzungstext, den Planzeichnungen I und II (Flurkartenausschnitte im Maßstab 1 : 1.000) und dem Teil B - Textliche Festsetzungen - wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.08.1997 gebilligt.**

Klevenow, d. 9.10.97 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) mit erweiterter Abrundung bestehend aus dem Satzungstext, den Planzeichnungen I und II (Flurkartenausschnitte im Maßstab 1 : 1.000) und dem Teil B - Textliche Festsetzungen - wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.8.1997 , AZ.: 61.31.2 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Klevenow, d. 15.04.98 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.12.1997 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13.06.1997 , AZ.: 61.31.2 bestätigt.

Klevenow, d. 23.06.1998 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

11. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) mit erweiterter Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

Klevenow, d. 23.06.1998 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) mit erweiterter Abrundung sowie der Ort, wo der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind in der Zeit vom **24.06.1998** bis zum **23.07.1998** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Die Satzung ist seitdem am **09.07.1998** rechtsverbindlich geworden.

Klevenow, d. 20.07.1998 — Gemeinde Klevenow, Der Bürgermeister

Hinweis

Die Satzung der Gemeinde Klevenow über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung Nr. 1) mit erweiterter Abrundung wurde am 27.10.1997 von der höheren Verwaltungsbehörde mit einer Auflage, mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Zur Erfüllung der Auflagen und der Auflagen für die Gemeinde Klevenow am 10.12.1997 einen satzungsändernden Beschlußbeschluß verabschiedet. Dieser satzungsändernde Beschlußbeschluß wurde mit Bescheid der Genehmigungsbehörde vom 15.04.1998 erglaubt bzw. gebilligt.

Entsprechend dieser beiden Bescheide war es notwendig, den Satzungstext zu ergänzen. Diese Ergänzungen wurden vor diesem Übersicht in neue Fiche vorgenommen, mit Datum gekennzeichnet, unterschrieben und gesiegelt.

Klevenow, d. 15.04.1998 — Unterschrift Bürgermeister

Ergänzung zum Verfahrensablauf

Entsprechend der Maßgabe der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.10.1997 wurde die nach der öffentlichen Auslegung gefaßte Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung Nr. 1) mit erweiterter Abrundung erneut ausgelegt.

Aus diesem Grunde haben die Satzung, bestehend aus dem Satzungstext und den Planzeichnungen I und II (Flurkartenausschnitte im Maßstab 1 : 1.000) sowie die Begründung in der Zeit vom 05.01.1998 bis zum 06.02.1998 während folgender Zeiten

Mo. 13.00 - 17.00 Uhr
Di. 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

im Amt Süderholz, Poggendorf, Zimmer 23 erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, vom 15.12.1997 bis zum 02.02.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Klevenow, d. 15.04.1998 — Unterschrift Bürgermeister

Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 10.000

Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 400.000

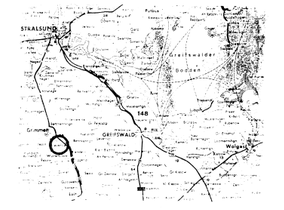

Gemeinde Klevenow

Klarstellungssatzung Nr. 1 mit erweiterter Abrundung

	GEMEINDE KLEVENOW
	FEBRUAR 1997 / AUGUST 1997 / APRIL 1998
	1 : 1000
	JA / KG

VERFAHRENSAKTE BL NR 199 292

TB Ingenieurbüro Teetz